

Infoblatt zu Honorarabrechnungen von hauptberuflich Beschäftigten und Ehrenamtlichen, die eine Aufwandspauschale erhalten

- 1. Können hauptberuflich Beschäftigte außerhalb ihrer Arbeitszeit für den eigenen Arbeitgeber gegen Honorar bzw. nebenberuflich tätig werden? Und wann kann diese Honorartätigkeit gegenüber dem LSB abgerechnet werden?**
 - Es ist möglich zwei oder mehrere Beschäftigungen bei einem Arbeitgeber auszuüben, wenn die Tätigkeiten sachlich trennbar sind. Diese Tätigkeiten sind dann hinsichtlich der Sozialversicherung als Einheit zu bewerten.
 - *Nebenberufliche / Honorar-Tätigkeiten*, die diesem Sachzusammenhang zuzuordnen sind, können laut Allg. Abrechnungsbestimmungen Tz. 2.2.2 **nicht** gegenüber dem LSB als Honorartätigkeit abgerechnet werden. Dieses gilt ebenso, wenn die Honorartätigkeit für einen anderen Sportbund derselben Sportregion ausgeführt wird bzw. bei LFV für dessen Untergliederung.
 - Laut Allg. Abrechnungsbestimmungen Tz. 2.2.2 **ist eine Honorartätigkeit abrechnungsfähig** (auch wenn man für den eigenen Arbeitgeber oder einen Sportbund derselben Sportregion tätig wird), wenn für diese Honorartätigkeit vor deren Aufnahme ein [Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung](#) durchlaufen wird und hierbei festgestellt wird, dass es sich um eine selbständige Tätigkeit handelt und eine Scheinselbständigkeit somit rechtssicher ausgeschlossen wird. Das diesbezügliche Statusfeststellungsverfahren darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Die Nebentätigkeit ist dann von der betreffenden Person gegenüber seinem Arbeitgeber anzuzeigen.

- 2. Können ehrenamtlich Tätige (z. B. ehrenamtliche Vorstandsmitglieder eines Sportbundes), die für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, für denselben Verein (z. B. Sportbund) zusätzlich gegen Honorar tätig werden? Und kann diese Honorartätigkeit gegenüber dem LSB abgerechnet werden?**
 - Es ist seit langem anerkannt, dass Vorstandsmitglieder von Vereinen auch z. B. zusätzlich als ÜL eingesetzt werden können und insoweit neben der Ehrenamts- auch die ÜL-Pauschale erhalten. Wichtig ist immer die sachliche Trennbarkeit der Tätigkeiten. Solche Honorartätigkeiten sind gegenüber dem LSB abrechnungsfähig.

- 3. Compliance / Gute Verbandsführung**
 - Außerhalb der rechtlichen und steuerlichen Sicht ist immer durch den Arbeitgeber / Auftraggeber / Verein (Sportbund) zu prüfen, ob er aus Compliance-Gesichtspunkten Hinderungsgründe sieht, die entsprechende Person gegen Honorar mit der Tätigkeit zu beauftragen. Der Corporate Governance-Codex des LSB formuliert (Tz. 2.5): „Entscheidungen für den Verband sind unabhängig von persönlichen Interessen oder persönlichen Vorteilen zu treffen, wobei auch der bloße Anschein vermieden werden muss.“ In diesem Zusammenhang darf also nicht der Eindruck entstehen, dass entsprechende Honorartätigkeiten nur "intern" vergeben werden.

- 4. Versicherungsschutz für Referentinnen und Referenten**
 - Bei einer Tätigkeit als Referent*in für den Sportbund, die Sportjugend oder den LSB sind Referent*innen über den ARAG Sportversicherungsvertrag versichert.
 - Wer auf Honorarbasis als Referent*in tätig ist, kann sich zusätzlich bei der VBG freiwillig versichern.
 - Hauptberufliche Mitarbeiter*innen sind während ihrer Arbeitszeit über die VBG versichert.